

17. Dezember 2014

Zweckänderung in der EU-Datenschutzverordnung

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes

zum Expertengespräch zur Regelung der zweckändernden Weiterverarbeitung personenbezogener Daten in der EU-Datenschutz-Grundverordnung

(Art. 6 Abs. 4 DS-GVO-E)

Einführung

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) bedankt sich beim Bundesministerium des Inneren (BMI) für die Gelegenheit, zum Expertengespräch zur Regelung der zweckändernden Weiterverarbeitung personenbezogener Daten in der EU-Datenschutz-Grundverordnung Stellung nehmen zu können.

Der Entwurf der Europäischen Kommission für eine EU-Datenschutz-Grundverordnung sieht eine neue Regelung für Zweckänderungen vor. Demnach könnten personenbezogene Daten auch bei nichtbestehender Kompatibilität mit dem ursprünglichen Zweck der Datenerhebung verarbeitet werden (Art. 6 Abs. 4 DS-GVO-E), wenn ein sonstiger Rechtfertigungsgrund (Art. 6 Abs. 1 lit. a-e DS-GVO-E), z.B. Einwilligung oder vertragliche Grundlage, einschlägig ist. Nicht genannt wird Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO-E (legitimes Interesse). Eine Verarbeitung bei Nichtkompatibilität mit dem ursprünglichen Zweck kann daher nicht auf ein berechtigtes Interesse gestützt werden.

Forderung: Streichung Art. 6 Abs. 4 DS-GVO-E

Der vzbv hält an seiner Stellungnahme vom 4. Januar 2013 zur Modernisierung des europäischen Datenschutzrechts weiter fest¹ und spricht sich für eine Streichung von Art. 6 Abs. 4 DS-GVO-E aus. Damit schließt sich der vzbv sowohl dem Europäischen Parlament an, dass Art. 6 Abs. 4 DS-GVO-E ganz gestrichen hat sowie der Artikel- 29-Gruppe (WP 203 vom 2. April 2013, S. 36 f.), die sich ebenfalls für eine Streichung ausgesprochen hat.

Begründung im Einzelnen

Der vzbv hält grundsätzlich eine Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die nicht mit dem Zweck vereinbar ist, für die die Daten ursprünglich erhoben wurden, für äußerst kritisch.

Grundsatz der Zweckbindung

Wie auch das BMI in seiner Aufforderung zur Stellungnahme anmerkt, ist das Prinzip der Zweckbindung einer der Grundpfeiler des Datenschutzes. So gibt bereits die EU-Grundrechtecharta in Art. 8 Abs. 2 S. 1 vor, dass Daten nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden dürfen. Auch die "OECD Guidelines on the Protection of Privacy and Transborder Flows of Personal Data" geben vor: *"The purposes for which personal data are collected should be specified not later than at the time of data collection and the subsequent use limited to the fulfilment of those purposes or such others as are not incompatible with those purposes and as are specified on each occasion of change of purpose."*

¹ Siehe Änderungsvorschläge des Verbraucherzentrale Bundesverbandes zum Entwurf der EU-Kommission für eine Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) vom 4.1.2013, <http://www.vzbv.de/cps/rde/xbcr/vzbv/EU-Datenschutz-Grundverordnung-Aenderungen-vzbv-2013-01-04.pdf>

Die Zweckbindung sollte daher entsprechend beibehalten, bzw. gegenüber der deutschen Umsetzung der RL 95/46/EG gestärkt werden.

Art. 6 Abs. 4 DS-GVO-E untergräbt das Prinzip der Zweckbindung und steht damit in eklatantem Widerspruch zu Art. 5 Buchstabe b DS-GVO-E, indem er eine Weiterverarbeitung der Daten zu einem Zweck erlaubt, der mit dem Zweck zu dem sie erhoben wurden nicht vereinbar ist.

Die Regelung, die auch bei nichtbestehender Kompatibilität mit dem ursprünglichen Zweck der Datenerhebung eine Datenverarbeitung erlaubt, bietet zu viele Spielräume für die datenverarbeitenden Stellen, die Daten weiterzuverwenden und an Dritte zu übermitteln. Sie führt – wie bereits jetzt in Deutschland - unweigerlich dazu, dass Verbraucher völlig unerwartet mit der weiteren Nutzung ihrer Daten konfrontiert werden. Die technischen Systeme werden immer komplexer, die mit ihnen verbundenen Datenverarbeitungen immer schwerer für den Einzelnen zu überblicken. Es ist selbst für einen technisch versierten Verbraucher kaum mehr möglich zu erfassen, wer seine Daten verarbeitet und weitergibt. Hinzu kommt, dass ein großer Teil der Verbraucher, nicht die Fähigkeiten oder die (zeitlichen) Ressourcen besitzt, sich intensiv mit diesen Fragen auseinander zu setzen. Zudem erfolgt die Vermarktungen der Daten oft ohne ausreichende Information der Verbraucher und alle mit der Vermarktung verbundenen Nachteile wie Tracking, Scoring, Profilbildung, Analyse, Fehlbeurteilung, Intransparenz, Identitätsdiebstahl etc. tragen die Verbraucher selbst. So existieren in den EU-Nachbarländern bereits Anbieter, die soziale Medien wie Facebook auswerten, um Nutzerprofile detaillierter mit sozialen Angaben zu erstellen. Dabei werden auch die sozialen Kontakte der Verbraucher durchleuchtet. Ähnlich wie bei den Adressangaben können „falsche“ Kontakte zu Abwertungen führen, was bedeuten kann, dass neben Wohngebieten auch soziale Kontakte künftig diskriminiert werden können. Verbraucher wollen aber die neuen Technologien sorglos nutzen und mit ihnen an der heutigen Gesellschaft Teil haben. Sie benötigen daher ein begründetes Vertrauen in die Wirtschaft, dass mit ihren Daten verantwortungsvoll und nach ihren Wünschen umgegangen wird. Dafür sind klare gesetzliche Begrenzungen der Datenverarbeitung, wie der Zweckbindungsgrundsatz erforderlich. Art. 6 Abs. 4 DS-GVO-E lässt eine ausufernde, für den Verbraucher nicht mehr zu überblickende Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu, die zur Wahrung der Verbrauchersouveränität abzulehnen ist.

Untaugliches Kriterium „Berechtigtes Interesse“

Auch Bestimmungen des Kommissionsentwurfs hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf Basis eines berechtigten Interesses nach Art. 6 Absatz 1 lit. f DS-GVO-E hat der vzbv in der Vergangenheit als zu unbestimmt kritisiert². Es fehlt u.a. eine klare Definition des „berechtigten Interesses“ als rechtliche Basis für eine Datenverarbeitung. Dementsprechend sollte eine Datenverarbeitung auf Basis einer Interessenabwägung nur in Ausnahmefällen und unter einer strikten Zweckbindung möglich sein, wenn diese Verarbeitung aus objektiven Gründen nicht auf einem der anderen in Artikel 6 genannten Rechtsgrundlagen durchgeführt werden kann. Daneben sollte beispielsweise klargestellt werden, dass das Geschäftsmodell von Unternehmen

² Siehe Änderungsvorschläge des Verbraucherzentrale Bundesverbandes zum Entwurf der EU-Kommission für eine Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) vom 4.1.2013, <http://www.vzbv.de/cps/rde/xbcr/vzbv/EU-Datenschutz-Grundverordnung-Aenderungen-vzbv-2013-01-04.pdf>

nicht per se als berechtigtes Interesse gilt. Insbesondere ist der vzbv, wie u.a. auch der Bundesrat³, der Ansicht, dass eine Nutzung von personenbezogenen Daten zu Zwecken des Direktmarketings– auch in Einklang mit der Richtlinie 2002/58/EG – nicht auf Basis eines berechtigten Interesses möglich sein darf, sondern nur mit einer Einwilligung der betroffenen Person.

Big Data im Kontext der Zweckänderung

Immer wieder werden Big Data-Analysen im Kontext der Zweckbindung und Zweckänderung aufgeführt, um zeigen, dass ein Festhalten an diesen Datenschutzprinzipien nicht mit den neuen Technologien in Einklang zu bringen ist. Big Data-Analysen haben grundsätzlich zum Ziel, Vorhersehbarkeit und Steuerbarkeit von menschlichem Verhalten zu erreichen. Haben Internetanbieter, Banken, Versicherungen etc. genügend Informationen über die Lebensführung eines Einzelnen miteinander verbunden und ausgewertet, können sie mit erstaunlicher Trefferquote voraussehen, was die betreffende Person als Nächstes tun wird – ein Haus bauen, ein Kind zeugen, den Job wechseln, eine Reise machen. Das führt dazu, dass bisher bei Big Data-Analysen aufgeführt wird, dass Anbieter den konkreten Zweck ihrer Datenerhebung noch nicht nennen können, da sie den Zweck noch nicht kennen. Das überzeugt nicht. Mit Blick auf Big Data-Analysen beispielsweise von Kreditkartenunternehmen, Betreibern von Online-Zahlungsdiensten, Versicherungen oder Krankenkassen, um verdächtige Buchungen und andere ungewöhnliche Vorgänge aufzudecken bzw. zu verhindern, ist nicht ersichtlich, warum der Zweck „Betrugsbekämpfung“ o.ä. vorher nicht genannt werden kann. Das gleiche gilt für personalisierte Werbung oder personalisierte Krankenkassen- und Versicherungstarife, die auf Big Data-Analysen beruhen. Auch hier ist kein Grund erkennbar, warum eine vorherige Nennung des Zwecks zur Datenerhebung nicht möglich sein soll. Zudem hat sich der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) in seinen Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft auferlegt, dass eine Änderung oder Erweiterung der Zweckbestimmung nur erfolgt, wenn sie rechtlich zulässig ist und die Betroffenen darüber informiert wurden oder wenn die Betroffenen eingewilligt haben (Art. 2 Abs. 2 der Verhaltensregeln).

Aus diesen gesamten Erwägungen heraus ist auch eine Erweiterung des Art. 6 Abs. 4 auf das berechtigte Interesse abzulehnen.

Daneben sind anonyme Big Data-Analysen ohne Zweckbindung immer durchführbar.

Insgesamt spricht sich der vzbv für eine Streichung von Art. 6 Abs. 4 DS-GVO-E aus und lehnt die Vorschläge ab, nach denen Art. 6 Abs. 4 DS-GVO-E sogar noch auf die personenbezogene Daten ausgeweitet werden soll, die ursprünglich auf Basis eines berechtigten Interesses verarbeitet wurden.

Der vzbv begrüßt hingegen grundsätzlich den Entwurf des Europäischen Rates für Art. 6 Abs. 3a, nachdem es klare Kriterien für die Abwägung geben soll, wann eine Weiterverwendung der Daten mit dem Zweck ihrer Erhebung vereinbar ist. Auch die Art. 29-

³ Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung), Drucksache 52/12 vom 30.3.2012
[http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2012/0001-0100/52-12\(B\)\(2\).pdf](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2012/0001-0100/52-12(B)(2).pdf)

Gruppe spricht sich für die Einführung von Schlüsselfaktoren bei der Kompatibilitätsprüfung aus, die der vzbv befürwortet.